

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
67433 Neustadt a.d.W.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
56068 Koblenz

Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz  
gemäß Verteiler

nachrichtlich:  
Landesamt für Umwelt  
55116 Mainz

Sonderabfall-Management-Gesellschaft mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34  
55130 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

**Mein Geschäftszeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
89 020-00001/2015-001 Berthold Reis  
Dok-Nr. 2015/136757 Berthold.Reis@mwkel.rlp.de  
Referat: 8506  
Bitte immer angeben!

**Telefon / Fax** **17. Dezember 2015**  
06131 16-2317  
06131 16-172317

## **Änderung des § 12 Abs. 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes**

### **Anlage: Gesetzentwurf der Landesregierung**

1. Der anliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist am 17. Dezember vom Landtag beschlossen worden. Er wird voraussichtlich am 1. Februar 2016 in Kraft treten.

Die in § 12 Abs. 5 geregelte Importgenehmigung für die Verbringung von Abfällen aus anderen Bundesländern zur Ablagerung auf rheinland-pfälzischen Deponien wird nach der Gesetzesänderung auch bei einem nicht für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplan erforderlich werden. Wenn die Verbringung der Abfälle zur Ablagerung auf Vereinbarungen beruht, die der betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieses Jahres schließt und der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. März 2016 anzeigt, gelten die Verbringungen grundsätzlich als genehmigt.

**Gerade mit Blick auf die vorgesehene Genehmigungsfiktion (s.u. 2.3) bitten wir die betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sich rechtzeitig mit der oberen Abfallbehörde ins Benehmen zu setzen, damit die gesetzgeberischen Ziele mit geringstmöglichem Aufwand erreicht werden können.**

## **2. Hinweise zum Verständnis des geänderten § 12 Abs. 5 LKrWG**

### **2.1 Zum Hintergrund der Neuregelung**

Das ins Auge gefasste Genehmigungserfordernis für die Verbringung von Abfällen nach Rheinland-Pfalz dient dem Schutz der Abfallwirtschaftsplanung des Landes. Diese ist auf die Herstellung von Entsorgungssicherheit für im Plangebiet entstandene Abfälle und auf die Errichtung dafür erforderlicher und geeigneter Anlagen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder in deren Auftrag ausgerichtet. Vorhandene und gegebenenfalls neu zu schaffende Deponiekapazitäten sollen den Bedarf an Entsorgungskapazitäten für im Land entstandene Abfällen sicher abdecken.

Die Entsorgung von außerhalb des Landes entstandenen Abfällen auf rheinland-pfälzischen Deponien bleibt dann zulässig und damit genehmigungsfähig, wenn die Entsorgungssicherheit für innerhalb des Landes entstandene Abfälle auf Dauer gewährleistet bleibt. Die Schaffung von Ablagerungskapazitäten vornehmlich für die Akquise von außerhalb des Landes entstandenen Abfällen ist dagegen von der aktuellen abfallwirtschaftlichen Zielstellung des Landes nicht umfasst (vgl. die Begründung zu Artikel 1, Nr. 1a des Gesetzentwurfs).

Soweit Abfälle, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, verbracht werden sollen, gelten dafür ausschließlich die Bestimmungen des Abfallver-

bringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2.2 Konsequenzen der Neuregelung für Deponiezulassungen**

Ohne Einfluss auf laufende oder künftige Zulassungsverfahren bleibt die Neuregelung in den Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger neue Deponiekapazitäten zur Herstellung von Entsorgungssicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich plant. Dies gilt auch dann, wenn er dabei auf der Grundlage einer eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung neben der Entsorgung von im Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans entstandenen Abfällen auch die Entsorgung weiterer Abfälle beabsichtigt. Dies stünde mit den Zielen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes jedenfalls dann in vollständiger Übereinstimmung, wenn die beabsichtigte Entsorgung weiterer Abfälle die Entsorgungssicherheit für die im Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans entstandenen Abfälle nicht gefährdet.

Anders liegt der Fall dann, wenn die Errichtung neuer Deponiekapazitäten nicht durch den im Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans bestehenden Entsorgungsbedarf ausgelöst wird, sondern zumindest überwiegend auf die Akquise solcher Abfälle abzielt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallwirtschaftsplans entstanden sind.

In diesen Fällen strahlt der durch § 12 Abs. 5 LKrWG bezweckte Schutz der Abfallwirtschaftsplanung des Landes bereits auf das Deponiezulassungsverfahren aus. Die Abfallwirtschaftsplanung des Landes ist ausschließlich auf Entsorgungssicherheit für im Plangebiet entstandene Abfälle ausgerichtet. Dagegen wäre die Errichtung und Nutzung von Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz vornehmlich für die Entsorgung nicht in diesem Bundesland entstandener Abfälle mit den Zielen der aktuellen Abfallwirtschaftsplanung nicht vereinbar (s. o. 2.1 unter Hinweis auf die Begründung zu Artikel 1, Nr. 1a des Gesetzentwurfs). Weder der Abfallwirtschaftsplan selbst noch die bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationen auf Kommunalebene sehen eine solche Deponie vornehmlich für außerhalb des Landes entstandene Abfälle vor. Diese Unvereinbarkeit mit den Zielen der aktuellen Abfallwirtschaftsplanung wird in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Zulassungsverfahrens Eingang finden müssen. Ohnehin könnte die Verbringung von Abfällen aus anderen Bundesländern zu einer solchen Deponie eben wegen dieser Unvereinbarkeit nicht genehmigt werden.

### **2.3 Übergangsregelung**

Die vorgesehene gesetzliche Regelung enthält eine Genehmigungsfiktion in denjenigen Fällen, in denen Abfallverbringungen auf (Rahmen)- Vereinbarungen mit dem örtlich betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beruhen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen waren und der zuständigen Behörde fristgerecht angezeigt werden. Nur wenn die zuständige Behörde in einem solchen Fall Zweifel an der Vereinbarkeit der Abfallverbringungen mit den Zielen der Abfallwirtschaftsplanung hätte und deshalb die Verbringungs Voraussetzungen überprüfen wollte, könnte sie innerhalb der vorgesehenen Frist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangen. Wir kennen derzeit keinen konkreten Fall, der ein solches Vorgehen der oberen Abfallbehörde angezeigt erscheinen lassen könnte.

### **2.4 Genehmigungsvoraussetzungen**

Wenn ein Genehmigungserfordernis besteht, soll die Genehmigungserteilung im Rahmen einer Allgemeinverfügung erfolgen, die alle zulässigen Abfallverbringungen auf eine bestimmte Deponie umfassen kann. Damit kann die obere Abfallbehörde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachfrage nach Entsorgungskapazität häufig kurzfristig entsteht und deshalb auch kurzfristig befriedigt werden muss.

Im Genehmigungsverfahren muss der oberen Abfallbehörde insbesondere dargelegt werden, dass

- nur Abfälle angenommen werden sollen, die nicht verwertbar sind,
- die Deponiezulassung die zur Genehmigung beantragten Abfälle umfasst und
- ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht verbleiben.

Im Antrag soll die Höchstmenge der außerhalb des Landes entstandenen Abfälle, die während der beantragten Laufzeit der Genehmigung zur Ablagerung angenommen werden sollen, angegeben und der voraussichtlichen Menge an im Rahmen der Entsorgungspflicht zu entsorgender Abfälle gegenübergestellt werden.

Der Antragsteller soll sich ferner verpflichten, der oberen Abfallbehörde jährlich einen Bericht über die jeweiligen Mengenentwicklungen abzugeben. Die Laufzeit der Genehmigung kann auf Antrag mit der Laufzeit des Abfallwirtschaftsplans harmonisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dr. Gottfried Jung)